

S A T Z U N G

der

NÄRRISCHEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (NEG) e.V.

Alle Funktionsbeschreibungen sind geschlechtsneutral zu verstehen

§ 1

Rechtspersönlichkeit, Name, Sitz, Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit und Haftung

- Unter dem Namen *Närrische Europäische Gemeinschaft - Zentralbüro für fastnächtliches Brauchtum abgekürzt NEG* besteht ein Verein mit selbständiger Rechtspersönlichkeit und internationaler Mitgliedschaft. Der Verein ist im Vereinsregister unter Nr VR18558 eingetragen.

Innerhalb der Närrischen Europäischen Gemeinschaft besteht eine Jugendorganisation, die NEG-Jugend. Sie ist eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung der NEG in der Jugendarbeit tätig, wählt eigene Leitungsorgane und führt eine eigene Jugendkasse.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch das geschäftsführende Präsidium der NEG.

Sitz der NEG ist Köln am Rhein.

Zweck der NEG ist der Zusammenschluss der in Europa ansässigen Verbände, die das fastnächtliche Brauchtum im Sinne von Ziff 4 nachstehend pflegen (nachfolgend Verbände genannt). Sie beachtet die Souveränität der ihr angehörenden Verbände und fördert grenzüberschreitende Kontakte zwischen den Fastnachtern und Karnevalisten Europas.

- Die vorrangigen Aufgaben der NEG sind:
 - a) Führung eines *Zentralbüros für fastnächtliches Brauchtum* in Europa;
 - b.) Regelmäßiger Austausch wichtiger Informationen über die Entwicklung fastnächtlichen Brauchtums und seiner Rahmenbedingungen in Europa, u.a.:
 - Karneval und Volkskultur in Europa auf traditions- und landsmannschaftlich gebundener Grundlage;
 - Brauchtumspflege: Erkenntnisse - Erfahrungen - Einflüsse;
 - Förderung des Brauchtums durch Städte und Gemeinden, sonstige Gebietskörperschaften, Regierungen und Verbände: Erfahrungswerte - Bezuschussung - Art der Förderung;
 - Nationales Verbandswesen (regional, überregional): Entwicklungen - Veränderungen - Auswirkungen;
 - Jugendpflege und deren Förderung im Karneval: Tänzerischer Bereich - musikalischer Bereich - literarischer Bereich;
 - Medienlandschaft in Sachen Karneval;

- Aktivitäten anderer Vereinigungen in Europa
- Ausbau und Fortführung der europäischen Dokumentationszentrale für fastnächtliches Brauchtum am Sitz des Deutschen Fastnachtsmuseums in Kitzingen.
- Kontaktaufnahme und -pflege zu internationalen Institutionen und Gremien in Europa.
- Verbindung zu den Medien.
- Festlegung mindestens einer gemeinsamen Außenbeauftragten-Konferenz der aktiven Mitglieder in jedem Kalenderjahr.
- Das europäische Brauchtum Fasching, Fastnacht, Karneval und die Interessen der Mitglieder NEG gegenüber den Behörden und anderen Institutionen in kultureller, wirtschaftlicher und sonstiger Hinsicht im Rahmen des Verbandszweckes zu vertreten
- Auswüchsen innerhalb der europäischen karnevalistischen Brauchtumspflege sowie Bestrebungen, die den Karneval geschäftlich auszunutzen, entgenezutreten.

Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- Mittel der NEG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- Die NEG kann Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft beschaffen, sofern diese ebenfalls steuerbegünstigt ist.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für die Verpflichtungen der NEG haftet ausschließlich das Verbandsvermögen.

§ 2

Mitgliedschaft

Die NEG hat:

1. Aktive Mitglieder

Als „Aktive Mitglieder“ gelten die im europäisch-karnevalistischen Raum ansässigen Fasching-, Fastnachts- und Karnevalsverbände, -vereinigungen, soweit sie Träger und Pfleger traditionellen fastnächtlichen oder karnevalistischen Brauchtums sind. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft bestätigen die Mitglieder, dass sie die in § 2 genannten Aufgaben unterstützen und aktiv begleiten werden.

2. Anschlussmitglieder

Auf europäischer Ebene arbeitende Faschings-, Fastnachts-, u. Karnevalsverbände, die mit der NEG in bestimmten Einzelfragen zusammenarbeiten wollen, können als Anschlussverband aufgenommen werden

3. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können Behörden, Dienststellen, Firmen, Personenvereinigungen oder Einzelpersonen auf Antrag werden, die den Zweck und die Aufgaben der NEG e. V. ideell und materiell unterstützen

4. Ehrenmitglieder

Das sind Personen, die sich als Beauftragte ihrer Verbände um die Pflege des Brauchtums auf europäischer Ebene außerordentliche Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums durch Beschluss der Außenbeauftragten-Konferenz zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Der zustimmende Beschluss bedarf der „Drei-Viertels-Mehrheit“ der anwesenden Stimmen.

Präsidenten der NEG können unter den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

5. *NEG-Botschafter*

Das sind Personen, die für ihren Mitgliedsverband wenigstens sechsmal an einer Außenbeauftragtenkonferenz teilgenommen haben. Sie können auf Antrag des jeweiligen Mitgliedsverbandes zu NEG-Botschaftern ernannt werden.

§ 3

Aufnahmen

Der Antrag um Aufnahme als Mitglied in der NEG ist schriftlich beim geschäftsführenden Präsidium einzureichen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Über die Aufnahme als Vollmitglied entscheidet die Außenbeauftragtenkonferenz mit Einstimmigkeit .

Bei Ablehnung der Aufnahme kann nach Ablauf eines Jahres erneut Antrag auf Aufnahme gestellt werden.

§ 4

Rechte der Mitglieder

- Den aktiven Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an der Außenbeauftragtenkonferenz (Mitgliederversammlung) der NEG zu. Sie haben Stimmrecht, können Anträge stellen, Anfragen einbringen und Wünsche und Erinnerungen vortragen.

- Anschlussmitgliedern steht das Recht der Teilnahme an der Außenbeauftragtenkonferenz (Mitgliederversammlung) der NEG zu. Sie haben kein Stimmrecht, können mitdiskutieren, Anfragen einbringen und Wünsche vortragen.
- Die Mitglieder der NEG sind in ihrem Eigenleben unter Berücksichtigung der Zwecke der NEG und den Vorschriften dieser Satzungen nicht beschränkt. Ihre landsmannschaftlichen Eigenarten sollen erhalten bleiben und sind zu fördern.
- Fördernde und Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsidenten und NEG-Botschafter können an der Außenbeauftragten-Konferenz der NEG beratend teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung der NEG anzuerkennen und an der Erfüllung der Aufgaben zur Erreichung der Ziele der NEG mitzuwirken.
- Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag zu zahlen. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Außenbeauftragten-Konferenz fest.
- Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Austrittserklärung an das geschäftsführende Präsidium zum Ende des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist;
 - durch Ausschluss durch die Außenbeauftragten-Konferenz;
- Ausschlussgründe sind:
 - grober Verstoß gegen die Grundsätze der NEG;
 - Schädigung des fastnächtlichen Brauchtums;
 - Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger Mahnung.

§ 6

Organe der NEG

- Die Organe der NEG sind:
 - die Außenbeauftragten-Konferenz;
 - das geschäftsführende Präsidium.
- Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Außenbeauftragten-Konferenz.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind, wie Fahrspesen, Unterkunft, Geschenke. Die Außenbeauftragten-Konferenz erlässt hierzu eine Spesenreglement Geschäftsordnung

§ 7

Die Außenbeauftragten-Konferenz

- Die Außenbeauftragten-Konferenz besteht aus den aktiven Mitgliedern
Die aktiven Mitglieder in der NEG entsenden in die Außenbeauftragtenkonferenz mit Sitz und Stimme:
 - 4 Stimmen bei mehr als 1.000 Mitgliedern
 - 3 Stimmen bei mehr als 500 Mitgliedern
 - 2 Stimmen bei mehr als 100 Mitgliedern
 - 1 Stimme bei bis zu 100 MitgliedernEine Stimmenübertragung von Mitglied zu Mitglied ist nicht zulässig.

- Außenbeauftragten-Konferenz ist oberstes Organ der NEG und findet jährlich bei einem anderen Mitglied statt. Dafür wird ein fester Rhythmus festgelegt; Ausnahmen bleiben vorbehalten.

- Zur Zuständigkeit der Außenbeauftragten-Konferenz gehören insbesondere:
 - Abnahme des Protokolls;
 - Bericht des Präsidenten;
 - Bericht der Kassenprüfer;
 - Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums;
 - Wahl des geschäftsführenden Präsidiums;
 - Satzungsänderungen;
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem geschäftsführenden Präsidium nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist möglich;
 - Festsetzung des Jahresbeitrages;
 - i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Ernennung von Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern und NEG-Botschaftern;
 - Bestimmung des Ortes und der Zeit der nächsten Außenbeauftragten-Konferenz;
 - Anträge;
 - n) Verschiedenes, Anregungen und Wünsche.

- Die Einberufung der Außenbeauftragten-Konferenz muss schriftlich durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch einen Vertreter mindestens einen Monat vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
 - Anträge an die Außenbeauftragten-Konferenz sind spätestens sechs Wochen vor der Außenbeauftragten-Konferenz beim geschäftsführenden Präsidium schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
 - Die Zulassung und Behandlung von später eingehenden Anträgen kann die Außenbeauftragten-Konferenz mit „Drei-Viertel-Mehrheit“ der anwesenden Stimmen

beschließen; davon ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung der NEG.

- Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- Der „Drei-Viertel-Mehrheit“ der anwesenden Stimmen bedürfen:
 - die Satzungsänderungen;
 - die Auflösung der NEG;
 - die Zulassung und Behandlung von später eingehenden Anträgen; - die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.
- Vor Beginn jeder Außenbeauftragten-Konferenz ist die Zahl der vertretenen Stimmen festzustellen.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand vertritt die NEG e. V. im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus dem Präsidenten und dem Schatzmeister.
2. Die Vorstandsmitglieder besitzen zur Vertretung Einzelbefugnis.
3. Im Innenverhältnis tritt die Vertretungsbefugnis des Vizepräsidenten erst ein, wenn der Präsident verhindert ist.

Das geschäftsführende Präsidium

- Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an:
 - der Präsident;
 - zwei Vizepräsidenten
 - der Schatzmeister
 - der/die Vorsitzende der NEG-Jugend, der von der Jugend gewählt wird.

Personalunion einer Person in zwei Funktionen ist zulässig.

- Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums und die Kassenprüfer werden von der Außenbeauftragten-Konferenz für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums aus, dann ist in der nächsten Außenbeauftragten-Konferenz eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich kann der Präsident auf Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereichs des Ausgeschiedenen beauftragen.
- Dem geschäftsführenden Präsidium obliegt die Führung der NEG, die Durchführung der von der Außenbeauftragten-Konferenz gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.

- Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde (Finanzamt u.a.) verlangte – redaktionelle – Satzungsänderung selbständig zu beschließen. Die Mitglieder sind darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- Das geschäftsführende Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese für die Mitglieder.

§ 9

Protokollierung und Beurkundung

Von jeder Außenbeauftragten-Konferenz und Sitzung des geschäftsführenden Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen. Alle Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Protokollführer oder einem Vertreter und vom Präsidenten oder einem Vertreter zu unterzeichnen.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 11

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Die NEG erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Vertreter_innen seiner Mitgliedsorganisationen und von sonstigen ehrenamtlich Tätigen nur zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
2. Die NEG hat Verträge und Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder Vertreter_innen seiner Mitgliedsorganisationen oder sonstige ehrenamtlich Tätige Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge und Versicherungen erforderlich ist, übermittelt die NEG personenbezogene Daten an Dritte weiter. Die NEG stellt hierbei vertraglich sicher, dass die Empfänger_innen die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwenden.

§ 12

Auflösung der NEG

Bei Auflösung oder bei Aufhebung der NEG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der NEG an die gemeinnützige Stiftung Kulturzentrum Fasching-Fastnacht Karneval mit Sitz in Kitzingen (Deutschland), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Altstätten, am 21. September 2018

Petra Müller, Präsidentin